

(3) Der Vorsitzende des Rates hat die sich aus der Tätigkeit des Rates ergebenden Grundprobleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Vorschlägen für die komplexe Lösung dem Ministerrat vorzulegen.

§20

(1) Der Vorsitzende des Rates sichert eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung der Aufgaben. Er hat herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen bzw. dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen. Er hat mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Lösung solcher Grundfragen eng zusammenzuarbeiten, die für die volkswirtschaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind.

(2) Der Vorsitzende des Rates sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs, bei der Planung der Produktion, der Planung und Verwendung des Lohnfonds, der Ausarbeitung und Verwirklichung von Rahmenkollektivverträgen, Prämiensystemen und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

(3) Der Vorsitzende des Rates bestätigt die Finanz- und Haushaltspläne der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der dem Rat direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes.

(4) Der Vorsitzende des Rates ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Führungskader im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich.

§21

(1) Der Vorsitzende des Rates erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen. Der Vorsitzende des Rates ist gegenüber den Leitern der dem Rat unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und gegenüber den Mitarbeitern der Produktionsleitung weisungsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, Beschlüsse der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder Beschlüssen des Rates widersprechen, aussetzen und ihre Aufhebung durch Beschluß des Rates zu veranlassen. Er kann Weisungen der Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und

Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sowie der Leiter der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen aufheben, insbesondere wenn sie den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder Beschlüssen des Rates entgegenstehen.

§22

(1) Dem Vorsitzenden des Rates stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der Staatssekretär und Erste Stellvertreter sowie Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Vorsitzende des Rates beauftragt seine Stellvertreter mit der komplexen Lösung von Schwerpunktaufgaben bzw. von Aufgaben, die die Koordinierung mehrerer Bereiche der Produktionsleitung erfordern.

(3) Die Stellvertreter sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorsitzenden des Rates verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Rates und seine Stellvertreter werden durch den Ministerrat berufen und aberufen.

§ 23

(1) Die Produktionsleitung gliedert sich in Abteilungen und Sektoren.

(2) Die Abteilungsleiter haben mit dem Kollektiv ihrer Mitarbeiter

— durch schöpferische Arbeit, analytische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Ausarbeitungen sowie zielgerichtete Informationstätigkeit Entscheidungsgrundlagen für den Vorsitzenden des Rates sowie den Rat zu schaffen

— in enger Zusammenarbeit mit den Aktivs des Rates neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen

— den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und ihren Produktionsleitungen sowie anderen dem Rat direkt unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Ort und Stelle zu helfen, die fortgeschrittensten Erfahrungen zu vermitteln und die Plandurchführung zu kontrollieren.

(3) Die Abteilungsleiter und die Leiter der Sektoren sind für die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Sie sichern, daß alle Mitarbeiter aktiv für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik eintreten, das sozialistische Eigentum schützen und mehren, die sozialistische Gesetzlichkeit wahren sowie in der Arbeit wie im persönlichen Leben einen festen Klassenstandpunkt vertreten.

(4) Die Abteilungsleiter sind dem Vorsitzenden des Rates für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie haben kein Weisungsrecht gegenüber den Organen, Betrieben und Einrichtungen, die dem Rat unterstellt sind. Die Pflichten und Rechte des Leiters des Veterinärwesens und des Leiters der Abteilung Finanzen, die sich